

FÖRDERGRUNDSÄTZE ZUM FÖRDERPROGRAMM THÜRINGEN-INVEST

Gemäß Ziffer 2.1. der Richtlinie vom 26.03.2021

A-ANTRAGSBERECHTIGUNG

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Gewährung (Bewilligung) die Definitionsmerkmale für KMU gemäß der Empfehlung der Kommission betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen vom 06.05.2003 (Abl. der EU L 124/36 vom 20.05.2003) erfüllen.

Ein Unternehmen gilt als KMU, wenn es weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigt und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € unter Berücksichtigung der Besitz- und Beteiligungsverhältnisse erzielt.

Die Unternehmenstätigkeit muss auf eine tragfähige Vollexistenz ausgerichtet sein und einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen (hauptwerbliche Tätigkeit).

Weiter muss der Antragsteller in der gewerblichen Wirtschaft (insbesondere verarbeitendes Gewerbe, produktionsnahe Dienstleistungen sowie Handwerk, Handel, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Dienstleistungssektor), Veranstaltungswirtschaft (ohne Freizeitwirtschaft) oder als Freiberufler wirtschaftsnah und/oder kreativwirtschaftlich tätig sein. Zu den wirtschaftsnahen Freien Berufen im Sinne dieser Richtlinie gehören die Freien technischen und naturwissenschaftlichen Berufe und Designer. Zu den kreativwirtschaftlichen Freien Berufen gehören die Freien Kulturberufe sowie die Freien Medien-, Informations- und Kommunikationsberufe.

B-ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN

Gefördert werden Investitionsvorhaben:

1. die zur Schaffung von zusätzlichen dauerhaften Arbeitsplätzen und/oder zur Sicherung von dauerhaften Arbeitsplätzen beitragen.

Das Investitionsvorhaben muss geeignet sein, mittelfristig zur Schaffung und/oder Sicherung von dauerhaften Arbeitsplätzen beizutragen. Die Gründe dafür sind mit der Antragstellung darzulegen (Anlage zum Antrag).

2. wenn es sich um eine Existenzgründung handelt (EFRE bzw. REACT-EU).

Mit dem Investitionsvorhaben tritt ein Existenzgründer in die Selbständigkeit ein und schafft damit auf Dauer, mindestens jedoch bis zum Ende der Zweckbindungsfrist, eine tragfähige Vollexistenz (hauptgewerbliche Tätigkeit).

Im Rahmen der Existenzgründung können Investitionen bei Antragstellung innerhalb der ersten 36 Monate (Gründungsphase) gefördert werden.

3. die der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft dienen (REACT-EU).

Gefördert werden zukunftsfähige Investitionen, die dafür geeignet sind, den Fortbestand dieser Unternehmen zu sichern und sie so aufzustellen, dass sie auch nach der Corona-Pandemie konkurrenzfähig am Markt bestehen können.

Vorrangig gefördert werden dabei zukunftsfähige Investitionen des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, der Veranstaltungsbranche, des Einzel- und Großhandels sowie der Friseur- und Kosmetiksalons,

Darüber hinaus werden zukunftsfähige Investitionen folgender Branchen gefördert: Herstellung von Metallerzeugnissen, Herstellung von Druckerzeugnissen, Landverkehr (Personen- und Güterbeförderung), Werbung und Marktforschung sowie der Wäschereien und chemischen Reinigungen.

C-WEITERE ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN

1. Vorhaben

Gefördert werden kann, wenn

- die Investition in Thüringen erfolgt.
- die förderfähige Investitionssumme mindestens 10.000 € beträgt und das Gesamtinvestitionsvolumen 500.000 € nicht übersteigt.
- mit dem Vorhaben zum Zeitpunkt des Antragsvorgangs bei der Thüringer Aufbaubank (TAB) noch nicht begonnen wurde. Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Das Datum der Auftragsvergabe bzw. Bestellung ist in ausreichender Form zu dokumentieren. Zum Nachweis werden hierbei z.B. Auftragsschreiben, Fax, E-Mail, Gesprächsvermerke, Bestätigung des Lieferanten etc. als ausreichend angesehen.
- mit dem geförderten Vorhaben kurzfristig begonnen und es innerhalb von 24 Monaten beendet wird. Aufgrund der Corona-Pandemie kann der Vorhabenszeitraum bei begründetem Antrag auf bis zu 36 Monate verlängert werden.
- das Vorhaben zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht abgeschlossen ist. Als Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt für einzelne Wirtschaftsgüter gilt dabei der Tag der Lieferung bzw. der Tag der Endmontage (Nutzungsbereitschaft).
- ausschließlich Investitionen durchgeführt werden, die in sich abgeschlossen sind (d. h. bauliche Investitionen, die bereits Bestandteil vorangegangener Förderanträge/-zusagen waren, können bei Folgeanträgen nicht in die Förderung einbezogen werden).
- für dasselbe Vorhaben kein Förderantrag im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) oder im Rahmen der einzelbetrieblichen Technologieförderung vorliegt bzw. gestellt werden soll.

2. Finanzierung

Gefördert werden kann, wenn

- die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.
- ein angemessener Eigenbeitrag (i. d. R. 10 %), etwa in Form von Eigenmitteln, Hausbankdarlehen etc., eingesetzt wird. Sofern im beantragten Vorhaben nicht über Thüringen-Invest förderfähige Ausgaben enthalten sind, können die dafür eingesetzten Finanzierungsbausteine als Eigenmittel berücksichtigt werden.
- alle dem Unternehmen/Unternehmensverbund (=„einziges Unternehmen“) gewährten De-minimis-Beihilfen den maximalen Gesamtbetrag in Höhe von 200.000 € (100.000 € im Bereich gewerblicher Straßengüterverkehr) innerhalb des lfd. und der letzten zwei Kalenderjahre nicht übersteigen. Die Zuwendung wird in Form von Zuschüssen und zinsverbilligten Darlehen gemäß Richtlinie als sogenannte De-minimis-Beihilfe gewährt (VO (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013), verlängert durch Verordnung (EU) 2020/92 der Kommission vom 02.07.2020. Mit dem Antrag ist eine De-minimis-Erklärung einzureichen, in welcher alle erhaltenen De-minimis- und DAWI-De-minimis-Beihilfen einzutragen sind. Informationen zu De-minimis-/DAWI-De-minimis-Beihilfen, insbesondere das De-minimis-Kunden-Informationsblatt sind im Internet unter <http://www.aufbaubank.de> zu finden.
- die jeweilige Beihilfehöchstgrenze nicht überschritten ist. Thüringen-Invest-Zuschüsse (Ziffer 2.1. der Richtlinie) und -Darlehen können für dieselben förderbaren Aufwendungen mit anderen Nicht-De-minimis-Beihilfen (wie z. B. bestimmte Darlehen der KfW oder TAB) kumulativ in die Finanzierung einbezogen werden. Zusammen mit anderen zur Finanzierung eingesetzten Beihilfen darf die jeweilige Beihilfehöchstgrenze der dafür zutreffenden Beihilferegulierung nicht überschritten werden.
- dem Unternehmen pro Haushaltsjahr nicht bereits 50.000 € Zuschuss nach Ziffer 2.1. der Richtlinie gewährt wurden.

D-FÖRDERGEGENSTAND

Förderfähig sind zum Investitionsvorhaben gehörende Anschaffungen

- aktivierungsfähiger und betrieblich genutzter materieller Wirtschaftsgüter,
- immaterieller Wirtschaftsgüter (z. B. Patente, Lizenzen), sofern sie als Anlagevermögen dienen sollen.

Die geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens während der Zweckbindungsfrist in der Thüringer Betriebsstätte verbleiben.

Von der Förderung ausgeschlossene Ausgaben sind:

- entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert,
- bei Bauvorhaben Honorare für die Leistungsphasen 1-9 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI); gilt für Antragseingänge ab 15.08.2020,
- der Erwerb von Geschäftsanteilen,
- Grundstücks- und Immobilienerwerb,
- Ausgaben für die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Tabak und Tabakerzeugnissen,
- Investitionen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführt sind,
- Investitionen in Flughafeninfrastruktur,
- Anlagen, die der Stromerzeugung dienen,
- Pufferspeicher,
- Wirtschaftsgüter, die von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen (einschließlich aller Unternehmen, an denen mit den Gesellschaftern verwandte Personen, Ehepartner der Gesellschafter oder mit Gesellschaftern in nicht ehelicher Lebensgemeinschaft lebende Personen Anteile halten bzw. in einer Unternehmensbeziehung stehen) hergestellt oder erworben werden,
- (Kraft-)Fahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit Straßenverkehrszulassung, einschließlich Anhänger (mit Ausnahme von angehängten, nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, welche nicht für Transportzwecke bestimmt sind), Aufbauten und anderem Fahrzeugzubehör, Luft- und Schienenfahrzeuge sowie Schiffe,
- Wirtschaftsgüter, die über Leasing, Mietkauf oder Lieferantendarlehen finanziert werden,
- Wirtschaftsgüter, die über sonstige Ratenkaufvereinbarungen (z. B. auch unechter Mietkauf) finanziert und nicht im bewilligten Vorhabenzeitraum vollständig bezahlt werden und das juristische Eigentum nicht im Vorhabenzeitraum an das Unternehmen übergeht (Ausnahme: Investitionsdarlehen von Finanzierungsgesellschaften, sofern vertraglich eine Anzahlung oder Sondertilgung bezogen auf die Nettoanschaffungskosten in Höhe des anteiligen Zuschusses vereinbart ist),
- gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- Wirtschaftsgüter, die anderen übertragen oder zur Nutzung (Miete, Pacht) überlassen werden
- Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens,
- Investitionen/Investitionsbestandteile, die bereits in anderen Förderprojekten (z. B. Förderung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Integrationsamt, etc.) vollständig bzw. anteilig bezuschusst wurden bzw. werden sowie
- bauliche Investitionen, die an gemischt genutzten Immobilien (z. B. Wohn- und Geschäftshaus) durchgeführt werden
- Eigenleistungen (ausgenommen von Dritten bezogenes Material).

Ebenfalls nicht gefördert werden:

- Warenlager und Verbrauchsmaterial,
- Gebühren und Baukostenzuschüsse,
- Mehrwertsteuer bei Vorsteuerabzugsberechtigung und
- auf Rechnungen ausgewiesene Skonti, Rabatte unabhängig von ihrer Inanspruchnahme, sowie Boni.

Rechnungen mit einem Gesamtbetrag bis einschließlich 100,00 € netto sind von der Förderung ausgeschlossen. Barzahlungen ab 10.000 € (brutto) werden nicht akzeptiert.

E-ANTRAGSAUSSCHLUSS

Von der Förderung sind darüber hinaus ausgeschlossen:

- Bauhauptgewerbe gemäß Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 (NACE), dazu gehören Hoch- und Tiefbau (41 und 42) sowie Abbrucharbeiten und vorbereitende Baustellenarbeiten (43.1.)
- Bauträger
- rechts- und wirtschaftsberatende sowie im medizinischen/sozialen Bereich tätige Unternehmen und Freiberufler
- Betriebe der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und der Aquakultur sowie des Bergbaus
- Unternehmen des verarbeitenden Ernährungsgewerbes soweit bei der Herstellung/Verarbeitung Produkte entstehen, die Bestandteil von Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind; Ausnahme: KMU des Fleischerhandwerkes sind förderfähig, sofern Investitionszuschüsse für das Vorhaben nicht aus ELER-Mitteln gewährt werden. Investitionen in die Schlachtung werden nicht gefördert.
- Aus- und Weiterbildungseinrichtungen
- Vermittler- bzw. Maklergewerbe (z. B. Reisebüros, Agenturen, Immobilienbüros, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen)
- Unternehmen der Freizeitwirtschaft (z. B. Diskotheken, Spielhallen, Videoverleih, Fitnesscenter, Sauna, Solarien, Reiseveranstalter)
- großflächige Einzelhandelsunternehmen mit einer Verkaufsraumfläche des Einzelhandelsvorhabens > 800 m²
- Unternehmen, die mit Kraftfahrzeugen handeln (gilt für Antrags eingänge ab 01. Januar 2020).
- Backshops (mit Ausnahme von Filialen klassischer Bäckereihandwerksbetriebe)
- Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung
- Callcenter
- Detekteien

Weiterhin unterliegen Unternehmen bzw. Vorhaben, die folgende Kriterien erfüllen, einem Antragsausschluss:

- Unternehmen in Schwierigkeiten gem. Leitlinien der Europäischen Kommission
- Nebenerwerbsunternehmen
- Unternehmen mit Beteiligung der öffentlichen Hand von 25 % oder mehr
- Unternehmen, an deren Förderung kein öffentliches Interesse besteht
- eingetragene Vereine, auch wenn sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten
- Vermietungs- und Verpachtungsleistungen
Ausnahmen:
 - Es liegt eine Betriebsaufspaltung im steuerrechtlichen Sinn vor (zwischen mindestens zwei rechtlich selbständigen Unternehmen besteht eine enge personelle und sachliche Verflechtung).
 - Unternehmen, die Vermietung/Verpachtung von Maschinen und Einrichtungen als Unternehmensgegenstand haben.
 - Unternehmen der Veranstaltungswirtschaft.

F-ANTRAGSTELLUNG / AUSZAHLUNG / VERWENDUNGSNACHWEIS

Förderanträge sind im Internet unter <http://www.aufbaubank.de/TAB-Portal> zu stellen. Eine Bearbeitung kann erst erfolgen, wenn der Antrag rechtsverbindlich unterzeichnet im Original vorliegt.

Bewilligte Zuschüsse können nur ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger zum Zeitpunkt des Abrufes nachweist, dass die entsprechenden Rechnungen bereits bezahlt sind. Die Rechnungen und Bezahlnachweise in geordneter Reihenfolge im Original, ggf. weitere dem Vorhaben zugrunde liegende Belege, Verträge oder sonstige Unterlagen müssen mit jedem Abrufantrag zu Prüfzwecken in der TAB eingereicht bzw. im Portal hochgeladen werden.

Bei angekündigten Vor-Ort-Kontrollen müssen diese Belege am entsprechenden Prüfungsort (in der Regel Investitionsort in Thüringen) im Original bereit gehalten werden.

Auch die Abrufanträge sind über das Online-Portal zu stellen. Die hochgeladenen Rechnungen, Bezahl- und sonstige Nachweise müssen nicht zusätzlich im Original per Post eingereicht werden.

Der Abruf der Darlehensmittel kann bereits vor Rechnungsbezahlung erfolgen, sofern sie innerhalb von zwei Monaten für den festgelegten Verwendungszweck eingesetzt werden.

Eine Bereitstellungsprovision für noch nicht ausgezahlte Darlehensbeträge wird nicht erhoben.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Monate nach Beendigung des Investitionsvorhabens, von einem Steuerberater/Wirtschaftsprüfer bestätigt, einzureichen. Im Falle der Finanzierung mit Thüringen-Invest Zuschuss und Thüringen-Invest Darlehen ist zusätzlich eine Bestätigung des Kreditinstitutes zur Auszahlung des Darlehens an den Endbegünstigten (Endkreditnehmer) einzureichen.

Der Verwendungsnachweis ist ebenfalls über das Online-Portal zu stellen.

G-PUBLIZITÄTSMANAGEMENT

Das Förderprogramm Thüringen-Invest wird aus Mitteln des EFRE-Fonds finanziert. Über die Unterstützung aus dem EFRE-Fonds ist auf der **Website des Unternehmens** und durch die Anbringung eines entsprechenden **Plakates** zu informieren.

Weitere Informationen sind auf dem [Informationsblatt Publizitätspflichten](#) auf unserer Internetseite zu finden.

H-AUSKÜNFTE

erteilen gern unsere Kundenberater*innen:

Mittelthüringen	Steffen Peschke	☎ 0361 7447-515	✉ mittelthueringen@aufbaubank.de
Ostthüringen	Monika Fulle	☎ 0365 833 67 338	✉ ostthueringen@aufbaubank.de
Nordthüringen	Kathrin Stracke-Wagner	☎ 0173 3924211	✉ nordthueringen@aufbaubank.de
Südthüringen	Jan Güssow	☎ 0361 7447-154	✉ suedthueringen@aufbaubank.de
Westthüringen	Marco Jahns	☎ 03691 88045 11	✉ westthueringen@aufbaubank.de